



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science
Industrial Economics

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	11/2018
Zugangs- und Zulassungsordnung	4/2019

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics an der Fakultät VII Wirtschaft und Management an der Technischen Universität Berlin

vom 31. Januar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 31. Januar 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 695), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Industrial Economics beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Industrial Economics. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005 S. 377) mit seiner Änderung vom 22. Oktober 2008 (AMBl. TU 4/2009 S. 26) tritt am 31.03.2022 außer Kraft.

(3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im internationalen Masterstudiengang Industrial and Network Economics an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis spätestens zum 31.03.2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(4) Studierende, die ihr Studium nach der Ordnung gemäß Abs. 2 zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht beendet haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die am Masterstudiengang Industrial Economics an der TU Berlin beteiligten Fachgebiete legen - in Lehre und Forschung - einen besonderen Schwerpunkt auf die wirtschaftswissenschaftliche Analyse von Märkten, insbesondere in den Sektoren Telekommunikation und Internet, Verkehr, Energie, Abfall, Wasser/Abwasser und Gesundheit. In diesen Sektoren liegen häufig Netzstrukturen vor, wie z. B. Strom-, Gas-, Wasser-, Telekommunikations-, Schienen- und Straßennetze. Aufgrund der Netzstrukturen weisen diese Sektoren aus ökonomischer Sicht eine Vielzahl gemeinsamer Charakteristika auf, so dass sich ähnliche Fragestellungen u. a. in den folgenden Themenbereichen ergeben:

- Wettbewerb und Regulierung,
- Kapazitätsallokation und Bepreisung,
- Finanzierung und Investition,
- Planung und ökologische Wirkungen,
- Unternehmensstrategie in netzbasierten Sektoren.

(2) Im Masterstudiengang Industrial Economics erarbeiten die Studierenden im Rahmen eines abgestimmten Curriculums fortgeschrittene wirtschaftswissenschaftlicher Methoden der theoretischen und der empirischen Industrieökonomie wie auch der Experimentalökonomie:

- Ökonomische Theorie, insbesondere Industrieökonomik und Regulierungstheorie und ihre Anwendung auf die verschiedenen Sektoren. Dazu gehören auch die Vertragstheorie, Spieltheorie sowie Teilgebiete der Umweltökonomik.
- Quantitativ empirische Analyse: In diesem Qualifikationsbereich stehen Instrumente der Ökonometrie im Mittelpunkt. Neben der Erarbeitung methodischer Kompetenzen werden Anwendungen auf die oben genannten Sektoren durchgeführt (z. B. Produktivitätsanalysen).
- Experimentelle empirische Analyse: Mit Hilfe von Experimenten wird die Relevanz theoretisch abgeleiteter Ergebnisse überprüft. Beispielsweise werden neu entworfene Regulierungsmechanismen oder Marktregeln im Labor getestet.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 28.03.2018

(3) Der Masterstudiengang Industrial Economics erlaubt es den Studierenden, sich ein individuelles, sektorenbezogenes Profil zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, ökonomische Fragestellungen in Netzindustrien und auf Infrastrukturmärkten mit Hilfe fortgeschrittener Methoden zu analysieren sowie wirtschaftspolitische Handlungsempfehlungen zur Regulierung dieser Märkte zu geben. Dabei können die umfangreichen Angebote der Ingenieur-, Natur- und Planungswissenschaften sowie der Mathematik an der TU Berlin als ergänzende Lehrveranstaltungen genutzt werden.

(4) Der Masterstudiengang Industrial Economics ermöglicht den Studierenden die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in Führungspositionen erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen zu erwerben. Durch die Verzahnung von Lehre und Forschung werden das wissenschaftliche Denken sowie die Urteilskraft der Studierenden gestärkt und ein Bewusstsein für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft verankert. Des Weiteren verleiht der Masterstudiengang Industrial Economics den Studierenden ein umfangreiches und vertieftes wirtschaftstheoretisches Wissen, welches Möglichkeiten zu einer Mitarbeit in Forschungsprojekten und zu einer Promotion eröffnet.

(5) Die Auseinandersetzung mit fortgeschrittenen Methoden der Industrieökonomie im Rahmen des Masterstudiengangs Industrial Economics beinhaltet die Förderung kritischen Denkens, die Einbeziehung gesellschaftspolitischer Problemfelder, wie zum Beispiel Genderaspekte, sowie die Anleitung zur Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.

(6) Zum Praxisbezug des Studiengangs Industrial Economics gehören unter anderem:

- die instrumentelle Fähigkeit zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Theorie in die Praxis,
- die eigenständige Aneignung von Kenntnissen über Strukturen, Abläufe, Rechtsvorschriften etc. im gewählten Berufsfeld,
- die Fähigkeit, mit unvollständigen Informationen und unter Zeitdruck Lösungen zu erarbeiten,
- die Fähigkeit, konstruktiv in Teams Lösungsansätze zu erarbeiten,
- die Sozialkompetenz eines kooperativen und konstruktiven Konfliktlösungsverhaltens.

(7) Aufgrund der fortgeschrittenen methodischen Kompetenzen, die im Mittelpunkt des Masterstudiengangs Industrial Economics aufgebaut werden, sind die Studierenden insbesondere für eine berufliche Tätigkeit in wirtschaftswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen und Universitäten geeignet. Ökonomen sind aber auch in fast allen Bereichen der Wirtschaft tätig, insbesondere in der Industrie, dem Handel, dem Dienstleistungssektor sowie im öffentlichen Dienst, in Verbänden, internationalen Institutionen und in der Wissenschaft. Vor dem Hintergrund der Ausrichtung der volkswirtschaftlichen Fachgebiete und des Masterstudienganges Industrial Economics an der Technischen Universität Berlin können als typische Tätigkeitsbereiche genannt werden:

- Unternehmen (Analyse von Märkten und Branchen, Strategisches Management), die in Netzindustrien (Verkehr, Telekommunikation, Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft, Gesundheit etc.) und auf Infrastrukturmärkten tätig sind,
- Beratungsunternehmen,
- Regulierungs- und Kartellbehörden,
- regionale Planungs- und Umweltbehörden,

- Wirtschaftsverwaltung und wirtschaftspolitische Instanzen (Bundes- und Landesregierungen, Regierungsbezirke), gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Organisationen im nationalen oder internationalen Rahmen

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 54 LP und gliedert sich in:

- a. Kernstudium im Umfang von 24 LP
- b. Masterarbeit im Umfang von 30 LP

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 54 LP und gliedert sich in:

- a. Vertiefungsstudium Umfang von 42 LP
- b. Sektoren und Technik im Umfang von 12 LP

Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik beinhaltet Module, in denen die technischen und sonstigen Charakteristika von Infrastruktur- und sonstigen Sektoren, die besondere technische Eigenarten aufweisen, behandelt werden. Der Wahlpflichtbereich Sektoren und Technik soll damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, auch Veranstaltungen an den weiteren Fakultäten der TU Berlin zu belegen, die für die Erreichung des Qualifikationsziels von Bedeutung sind.

Die den Bereichen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen.

Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VII Wirtschaft und Management den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet, wobei die folgenden Module mit einem Gesamtumfang von maximal 30 LP bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben:

- a. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 12 LP aus den Bereichen Kernstudium und Vertiefungsstudium
- b. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus dem Bereich Sektoren und Technik
- c. Module mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus dem Wahlbereich
- d. Aus den verbleibenden Modulen mit den schlechtesten Modulprüfungsergebnissen im Umfang von insgesamt maximal 6 LP aus den Bereichen Kernstudium, Vertiefungsstudium, Sektoren und Technik und aus dem Wahlbereich

§ 9 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungszeitraum beträgt 26 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 13 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 48 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten 4 Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste¹

Modul	P / WP/ W ²	LP	Prüfungsform ³	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote ⁴
Kernstudium		24			
Advanced Microeconomics	P	6	s	Ja	- / 1
Competition Policy: Theory and Practice	P	6	s	Ja	- / 1
Network and Infrastructure Regulation	P	6	P	Ja	- / 1
Microeconometrics	P	6	P	Ja	- / 1
Vertiefungsstudium		42			
VWL-Vertiefungsmodule (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	24	s / m / P	Ja	- / 1
VWL-Seminar (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	6	P	Ja	- / 1
VWL-Studienprojekt oder VWL-Seminare (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	12	P	Ja	- / 1
Sektoren und Technik		12			
Sektoren und Technik-Module (entsprechend des semesterweise veröffentlichten Modulkatalogs)	WP	12	s / m / P	Ja	- / 1
Wahlbereich		12			
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	W	12	s / m / P	Ja	- / 1
Masterarbeit		30			
Masterarbeit	P	30	s	Ja	1
Σ		120			

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul

³ S = schriftlich; m = mündlich; P = Portfolio

⁴ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Die Angabe „- / 1“ bedeutet, dass entsprechend § 8 Abs. 2 gewichtet wird.

Anlage 2: Exemplarische Studienverlaufspläne⁵

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit einem Studienprojekt über ein Semester:

Semester/ LP	Module/ LP				
1. Semester 30	Advanced Microeconomics 6	Competition Policy: Theory and Practice 6	Network and Infrastructure Regulation 6	Micro- econometrics 6	Wahlbereich 6
2. Semester 30	VWL- Vertiefungsmodul 6	VWL- Vertiefungsmodul 6	VWL- Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	Wahlbereich 6
3. Semester 30	VWL- Studienprojekt 12		VWL- Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	VWL-Seminar 6
4. Semester 30	Masterarbeit 30				

Exemplarischer Studienverlaufsplan mit einem Studienprojekt über zwei Semester:

Semester/LP	Module/LP				
1. Semester 30	Advanced Microeconomics 6	Competition Policy: Theory and Practice 6	Network and Infrastructure Regulation 6	Micro- econometrics 6	Wahlbereich 6
2. Semester 30	VWL-Studienprojekt 12	VWL- Vertiefungsmodul 6	VWL- Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	Wahlbereich 6
3. Semester 30		VWL- Vertiefungsmodul 6	VWL- Vertiefungsmodul 6	Sektoren und Technik 6	VWL-Seminar 6
4. Semester 30	Masterarbeit 30				

⁵ Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Ein Mobilitätsfenster für ein abschnittsweises Studium außerhalb der TU Berlin ist individuell in jedem Semester möglich. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics an der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin

vom 31. Januar 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VII Wirtschaft und Management der Technischen Universität Berlin hat am 31.01.2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerLHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschul-eigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten für das erste Fachsemester des konsekutiven Masterstudiengangs Industrial Economics. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/20 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Wintersemester 2018/19 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen konsekutiven Masterstudiengang Industrial and Network Economics vom 9. Februar 2005 (AMBl. TU 15/2005, S. 377) zuletzt geändert am 15. Oktober 2014 (AMBl. TU 11/2015, S. 86) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 15. Oktober 2014 außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerLHG:

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Volkswirtschaftslehre bzw. Economics oder einem fachlichen nahestehenden Studiengang und
2. englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.

(2) Ein Studiengang steht fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie)
2. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Bereich „Mikroökonomik“ (z. B. Spieltheorie, Mikroökonomie, Industrieökonomik)

§ 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungs-ausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 28. März 2018 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 12. Februar 2019.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:

1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 80 von 100 und
2. Relevanz der inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 für den konsekutiven Masterstudiengang Industrial Economics mit einer Gewichtung von 20 von 100.

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

1. 40 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie) im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten
oder
60 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Quantitative Methoden“ (z. B. Mathematik, Statistik, Ökonometrie) im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten.
2. 40 Punkte für Kenntnisse im Bereich „Mikroökonomik“ (z. B. Spieltheorie, Mikroökonomie, Industrieökonomik) im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
2. Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
3. sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Modulbeschreibungen.

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 und 3.

(3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
3. die Gesamtpunktzahl.